



BU Nr. 050/2024

Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters

- Festlegung des Wahltermins und des Termins einer eventuell erforderlichen Stichwahl
- Festlegung des Veröffentlichungstermins und des Inhalts der Stellenausschreibung
- Festlegung der Einreichungsfrist
- Beschluss über die Durchführung einer Bewerbervorstellung
- Besetzung des Gemeindewahlausschusses

Gremium	am	
Gemeinderat	21.03.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Wahltag wird auf Sonntag, den 20. Oktober 2024, festgesetzt. Der Wahltag für eine eventuell erforderliche Stichwahl wird auf Sonntag, den 10. November 2024, festgesetzt.
2. Die Stelle des Oberbürgermeisters wird in der Ausgabe des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg vom 12. Juli 2024 mit dem im Anhang abgedruckten Wortlaut ausgeschrieben.
3. Das Ende der Einreichungsfrist wird auf Montag, den 23. September 2024, 18 Uhr festgesetzt.
4. Eine öffentliche Bewerbervorstellung findet am Dienstag, dem 1. Oktober 2024, um 19 Uhr in der Beutelsbacher Halle statt. Dabei wird zunächst jedem Bewerber die Gelegenheit gegeben, sich selbst vorzustellen. Anschließend erhalten die anwesenden Bürger die Gelegenheit, kurze Fragen an alle Bewerber zu stellen. Die nähere Festlegung des Ablaufs und der Redezeiten wird dem Gemeindewahlausschuss übertragen.
5. Im Wege der Einigung wird der Gemeindewahlausschuss wie folgt besetzt:
 - Vorsitzender: Thomas Deißler, Erster Bürgermeister
 - Stv. Vorsitzender: Jan Beck, Leiter des Haupt- und Personalamts
 - Beisitzer: Isolde Schurrer
 - Beisitzer: Andrea Weber
 - Beisitzer: Ulrich Witzlinger
 - Beisitzer: Dr. Manfred Siglinger
 - Stellvertreter: Uwe Hoffmann
 - Stellvertreter: Julian Künkele
 - Stellvertreter: Volker Gaupp
 - Stellvertreter: Larissa Hubschneider

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	Kosten Stellenausschreibung rund 3.000 Euro; Kosten Bewerbervorstellung geschätzt 5.000 Euro Kosten Durchführung der Wahl geschätzt 25.000 Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	
Haushaltsplan Seite:	Diverse
Produkt:	Diverse
Maßnahme (nur investiver Bereich):	
Produktsachkonto:	Diverse
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein direkter Bezug.

Verfasser:

07.03.2024, Haupt- und Personalamt, Beck

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Dezernat II	Deißler, Thomas, Erster Bürgermeister	12.03.2024	Zustimmung
Ordnungsamt	Schmid, Peter	11.03.2024	Zustimmung

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Oberbürgermeister Michael Scharmann endet von Gesetzes wegen mit Ablauf des 12.12.2024. Der Gemeinderat hat deshalb einen Termin für die Wahl des Oberbürgermeisters zu bestimmen und die weiteren Vorbereitungen für die Wahl zu treffen.

1. Festlegung des Wahltermins und des Termins einer eventuell erforderlichen Stichwahl

Nach § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) muss die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung des Sonntags als Wahltag muss die Wahl folglich zwischen dem 15.09.2024 und dem 10.11.2024 stattfinden.

Bei der Festlegung des Wahltags sollte ein ausreichender zeitlicher Abstand von den Sommerferien (bis 08.09.2024) berücksichtigt werden. Außerdem sieht die Verwaltung den 06.10.2024 wegen des verlängerten Wochenendes und den 13.10.2024 wegen der Beutelsbacher Kirbe als ungeeignet an. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat deshalb, den Wahltag auf Sonntag, den 20.10.2024, festzusetzen.

Entfällt im ersten Wahlgang auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet nach § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Um alle rechtlich denkbaren Fallkonstellationen korrekt umsetzen zu können und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Herbstferien (26.10.2024 bis 03.11.2024) empfiehlt die Verwaltung, eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl auf Sonntag, den 10.11.2024, zu legen – also drei Wochen nach dem ersten Wahlgang.

Zur Übersicht findet sich ein Kalender mit allen wesentlichen Fristen und Terminvorschlägen im Anhang.

2. Festlegung des Veröffentlichungstermins und des Inhalts der Stellenausschreibung

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung sollte aus Sicht der Verwaltung jedoch rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien am 25.07.2024 erfolgen. Dem Termin der Stellenausschreibung kommt insbesondere deshalb Bedeutung zu, weil nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ab dem Tag nach der Stellenausschreibung Bewerbungen eingereicht werden können und der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend für die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel ist.

Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies geschieht üblicherweise und wie in der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung empfohlen durch die Veröffentlichung im wöchentlich freitags erscheinenden Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Die Verwaltung empfiehlt, die Stellenausschreibung dort in der Ausgabe vom 12.07.2024 vorzunehmen.

Der Entwurf der Stellenausschreibung findet sich im Anhang. Er orientiert sich wie bei solchen Wahlen üblich sehr eng an den gesetzlichen Vorgaben.

3. Festlegung der Einreichungsfrist

Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 KomWG), also nicht vor dem 23.09.2024. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat dieses Datum auch festzulegen, weil erst anschließend eine Vielzahl organisatorischer Vorbereitungen für die Bewerbervorstellung und die Wahl an sich getroffen werden können.

4. Beschluss über die Durchführung einer Bewerbervorstellung

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern die Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Entscheidung darüber sowie über das Prozedere einer solchen Veranstaltung obliegt dem Gemeinderat. Bei den vergangenen Oberbürgermeisterwahlen wurde jeweils eine solche Bewerbervorstellung von der Stadt durchgeführt.

Die Verwaltung schlägt vor, eine öffentliche Bewerbervorstellung am Dienstag, dem 1. Oktober 2023 um 19 Uhr in der Beutelsbacher Halle (größte Halle in Weinstadt mit rund 1.060 Sitzplätzen) durchzuführen. Dabei soll jeder Bewerber zunächst Gelegenheit haben sich selbst vorzustellen. Nach Abschluss der Vorstellungsrunde sollen die Bürger allen Bewerbern kurze Fragen stellen können. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die nähere Festlegung bezüglich des Ablaufs und der Redezeiten dem Gemeindewahlausschuss zu übertragen, da diese sinnigerweise erst festgelegt werden, wenn die Anzahl der Bewerber bekannt ist.

Die Moderation der Veranstaltung übernimmt der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses.

5. Besetzung des Gemeindewahlausschusses

Für die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden (§ 11 Abs.1 KomWG). Er übernimmt unter anderem die Prüfung und Zulassung der Bewerber zur Wahl. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern und der gleichen Zahl an Stellvertretern aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten.

Die Verwaltung empfiehlt, die Funktion des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses Herrn Erstem Bürgermeister Thomas Deißler zu übertragen, die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden dem Leiter des Haupt- und Personalamts, Herrn Jan Beck. Ansonsten wurden alle vier Gemeinderatsfraktionen gebeten, jeweils einen Beisitzer sowie einen Stellvertreter vorzuschlagen.

Die Besetzung des Gemeindewahlausschusses kommt in der Regel durch Einigung des Gemeinderats zustande (Beschlussfassung ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), ansonsten durch Wahl.